

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Geschäfts-Nr.: 820 C 187/09



Hamburg, den 27.10.2009

Im Namen des Volkes

URTEIL



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und
Widerbeklagte zu
1 -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Jochen Seeholzer, Kleine Reichenstraße 1,
20457 Hamburg, Gz.: 00086/09

gegen

DAD Deutscher Adressdienst GmbH, Weidestraße 126, 22083 Hamburg,
vertr. durch Fr. Daniela Kunst

- Beklagte und
Widerklägerin zu
1 -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Joachim Cyrus, Rotwildschneise 11, 22397
Hamburg, Gz.: [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Abteilung 820, durch den
Richter Dr. von Hippel aufgrund der am 10.09.2009 geschlossenen
mündlichen Verhandlung für Recht:

Verkündung
Verkündet am

Justizangest. als Urkundsbeamtin
/ Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

Rechtskraftzeugnis

Dieses Urteil ist mit Ablauf
des / am

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis
vom

Hmb.,

als Urkundsbeamtin / Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

Zustellungsvermerk

Zustellung des Urteils an
Klägerin / Kläger

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte / Beklagten

am

Hmb.,

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten/Widerklägerin für das Jahr 2009 keine Zahlungsansprüche gegen den die Klägerin/Widerbeklagte aufgrund eines von der Klägerin/Widerbeklagten unterschriebenen Auftragsformulars vom 13.02.2008 zustehen.
2. Die Beklagte/Widerklägerin wird verurteilt an die Klägerin/Widerbeklagte 229,30 Euro an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu zahlen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte/Widerklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte/Widerklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin/Widerbeklagte Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche der Beklagten/Widerklägerin (im folgenden Beklagten) gegen die Klägerin/Widerbeklagten (im folgenden Widerklägerin) aus einem Inseratsauftrag.

Die Beklagte betreibt das Deutsche Internet Register, ein Online-Adressbuch für gewerbliche Teilnehmer, und bietet in diesem Rahmen sowohl einen kostenlosen Basiseintrag als auch kostenpflichtige Zusatzleistungen an.

Im Februar 2008 übersendete die Beklagte der Klägerin, einer GmbH, die mit der Beklagten zuvor noch keinen Geschäftskontakt hatte, ein Anschreiben (Anlage K2, Bl. 10 d.A.). Das Anschreiben trägt die Überschrift „Datenaktualisierung 2008“ und lautet folgendermaßen:

„im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung Ihrer Eintragung im Deutschen Internet Register, möchten wir Sie bitten, die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer bei uns verzeichneten Daten zu überprüfen und diese unter folgender Internetadresse ggf. zu aktualisieren: www.DeutschesInternetRegister.de. Das Internet Register kann nur so die aktuellste Information enthalten! Die Eintragung und Aktualisierung Ihrer Basisdaten ist kostenlos.

Ihre derzeit verzeichneten Daten finden Sie auf dem beiliegenden Formular, das Sie bitte nutzen, falls Sie einen kostenpflichtigen Auftrag erteilen möchten. Die kostenlose Basiseintragung und Aktualisierung können nur über unsere Webseite www.DeutschesInternetRegister.de unter Menüpunkt „Registrierung“ von Ihnen selbst vorgenommen werden.

Webseiten mit ausschließlich privaten Inhalten werden im Deutschen Internet Register nicht verzeichnet! Bitte informieren Sie uns durch Rücksendung dieses entsprechend markierten Anschreibens, wenn Sie als Betreiber einer privaten Webseite versehentlich angeschrieben wurden und nicht im Deutschen Internet Register verzeichnet sein wollen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg mit Ihrer Eintragung im Deutschen Internet Register!“

Dem Anschreiben lag ein Formular bei (K3, Bl. 11 d.A.).

Dieses Formular enthielt auf der linken oberen Seite die groß und fett gedruckte Überschrift „Deutsches Internet Register für gewerbliche Teilnehmer“. Auf der rechten oberen Seite war angegeben, dass Rücksendungen per Telefax oder portofrei in einem beiliegenden Rückumschlag vorgenommen werden können.

Der einleitende Absatz zu dem Formular ist in deutlich kleinerer Schriftgröße als die Überschrift gehalten und lautet: „Bitte überprüfen Sie unbedingt alle Angaben auf ihre Richtigkeit und korrigieren Sie diese gegebenenfalls in den dafür vorgesehenen Feldern. Die aufgeführten Daten werden für Ihre Anzeige verwendet! Im unteren Teil des Formulars haben Sie die Möglichkeit, zusätzlich zu Ihrer Branche bis zu drei Suchbegriffe anzugeben, unter denen Interessenten Sie im Deutschen Internet Register finden sollen. Fett gedruckt ist dabei die Einleitung „Bitte überprüfen Sie unbedingt alle Angaben auf ihre Richtigkeit“.

Nach diesem einleitenden Absatz befindet sich auf dem Formular eine große Maske, die den Rest der oberen Hälfte des Formulars einnimmt. In der linken Spalte befinden sich diejenigen Daten, welche Firma unter der Adresse des Adressaten

derzeit notiert sind, auf der rechten Seite befinden sich freie Felder für eventuelle Korrekturen.

Hiernach befindet sich ein weiterer kleingedruckter Absatz der folgendermaßen lautet: „Zusätzliche Suchbegriffe unter denen Interessenten Sie finden sollen (z.B. Produkte oder Dienstleistungen Ihres Bereiches“). Fettgedruckt und als Überschrift gehalten ist hiervon „Zusätzliche Suchbegriffe“. Unter diesem Absatz befinden sich drei leere Zeilen („Suchbegriff 1“, „Suchbegriff 2“ und „Suchbegriff 3“) mit vorgegebenen leeren Buchstabenfeldern, um die Suchbegriffe anzugeben.

Unter den Suchbegriffen, etwa am Beginn des unteren Viertels des Formulars befindet sich ein weiterer kleingedruckter Absatz mit der fett und klein gedruckten Überschrift „Auftrag“, der folgendermaßen lautet: „Hiermit erteilen wir der DAD Deutscher Adressdienst GmbH zu den umseitig genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen den Auftrag, vorstehende Angaben in dem von ihr herausgegebenen Deutschen Internet Register hervorgehoben zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Branche haben wir die Möglichkeit, bis zu drei Suchbegriffe anzugeben, unter denen wir gefunden werden sollen. das Register enthält bundesweit Firmen, Selbständige Organisationen und öffentliche Einrichtungen mit Internetadresse und erscheint im World Wide Web unter www.DeutschesInternetRegister.de. Die Anzeige wird mit 958 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. jährlich berechnet und ist jeweils nach Rechnungsstellung im Voraus zu zahlen. Der Auftrag gilt für die nächsten zwei Jahre und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Verlag behält sich das Recht zur Gestaltung der Anzeigen vor. Die Daten werden elektronisch gespeichert.“ Der Betrag 958 Euro, der sich etwas rechts von der Mitte der fünften Zeile des Absatzes befindet, ist fett markiert.

Das Formular endet mit Feldern für das Datum und der Unterschriftenzeile für die „rechtsverbindliche Unterschrift“.

Auf der Rückseite des Formulars finden sich „Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen“, die in 9 Ziffern diverse längere Regelungen enthalten über die Geltung der Geschäftsbedingungen, die Modalitäten für die Einstellung der „vom Auftraggeber gewünschten Inserate“, etwaige Schadensersatzansprüche bei unrichtiger oder unvollständige Veröffentlichung der Daten, Gerichtsstand, etc. Ziff. 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lautet: „Die angegebenen Preise gelten jeweils für eine Anzeige, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Bei mehrjährigen Verträgen sind die Preise jährlich zu entrichten. Der Anzeigepreis ist jeweils im Voraus, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, fällig“. Weitere Hinweise auf die Entgeltlichkeit des Auftrags enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht; auf die Anlage B1 (Bl. 53 d.A.) wird Bezug genommen.

Der Geschäftsführer der Klägerin füllte die Maske des Formulars mit abweichenden Daten aus, fügte drei Suchbegriffe ein, unterschrieb das Formular am 13.2.2008, und sendete das Formular an die Beklagte zurück.

Nachdem die Beklagte am 21.4.2008 der Klägerin eine Rechnung in Höhe von 1140,02 Euro brutto für das Jahr 2008 ausgestellt hatte, antwortete die Klägerin mit einem undatierten Schreiben, sie sei aufgrund des Schreibens aus dem Februar 2008 davon ausgegangen, es handle sich nur um eine kostenloses Angebot, sei wolle keine entgeltliche Leistung in Anspruch nehmen. Da die Beklagte weiterhin von

der Klägerin Zahlung verlangte, erklärte die Klägerin mittels eines anwaltlichen Schreibens vom 5.6.2008 gegenüber der Beklagten die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und erklärte zugleich hilfsweise sowohl die fristlose als auch die fristgemäße Kündigung.

Durch die Beauftragung des Rechtsanwalts entstanden der Klägerin Verbindlichkeiten in Höhe von 229,30 Euro.

Nachdem die Klägerin ursprünglich die Feststellung begehrt hat, dass der Beklagten keine Zahlungsansprüche aus dem vorgeblichen Inseratsvertrag zustünden und die Beklagte mit Schriftsatz vom 10.7.2009 Widerklage für die Zahlung für das erste Jahr erhoben hat, haben die Parteien hinsichtlich des Feststellungsantrags für das erste Jahr den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe sie durch den Inhalt und die Gestaltung des Anschreibens und des Auftragsformulars arglistig über die Entgeltlichkeit des Auftrags getäuscht. Außerdem handle es sich bei der entgeltlichen Auftragserteilung um eine überraschende Klausel im Sinne der §§ 305c Abs. 1, 310 BGB. Schließlich sei das Entgelt so sehr überhöht, das es als sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB anzusehen sei, denn die Schlagwortsuche unter den von der Beklagten angeforderten „Suchbegriffe“ helfe nur auf der Internet-Plattform der Beklagten, nicht hingegen bei einer sonstigen Internet-Recherche.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte für das Jahr 2009 keine Zahlungsansprüche aus dem vorgeblichen Insertionsvertrag vom 13.2.2008 in Verbindung mit der Kostenrechnung der Beklagten vom 21.4.2008 Rg.-Nr. 3081150, gegen die Klägerin hat.
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 229,30 Euro zu erstatten bzw. diese davon freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen.
2. Die Klägerin widerklagend zu verurteilen, an die Beklagte 1140,02 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.5. 2008 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das Deutsche Internet Register für gewerbliche Teilnehmer umfasse seit 2007 mehr als 1,2 Mio. Eintragungen im Internet und sei auch auf CD-Rom erhältlich.

Die Beklagte meint, sie habe die Klägerin nicht arglistig getäuscht. Ihr Anschreiben und das Formular hätten alle für die Erteilung des Auftrags wichtigen Tatsachen enthalten. Der Auftrag sei auch nicht in einer kleineren Schriftgröße gedruckt worden als die übrigen Informationen auf dem Formular und die Summe 958 Euro sei sogar drucktechnisch hervorgehoben worden. Die Entgeltlichkeit habe sich im vorliegenden

Fall außerdem dadurch offenbart, dass in der Unterschriftenzeile eine „rechtsverbindliche Unterschrift“ verlangt worden sei. Im redlichen geschäftlichen Verkehr könne davon ausgegangen werden, dass Angebote mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt gelesen würden. Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebe sich, dass ein selbst Verbraucher nicht schutzwürdig sei, wenn er es versäume, sich selbst in zumutbarer Weise zu informieren. Dies gelte erst recht in dem vorliegenden Fall, da die Klägerin Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB sei. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot sei nicht ersichtlich, und die Klägerin habe keine Umstände vorgetragen, aus denen sich eine Sittenwidrigkeit des Entgelts nach § 138 BGB ergebe.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, die Widerklage ist unbegründet.

1. Der Beklagten steht kein Zahlungsanspruch aus dem Inseratvertrag zu. Denn der Vertrag ist nach § 142 BGB unwirksam, weil die Klägerin ihre hierauf bezogene Willenserklärung, die sie durch die Unterschrift auf das Formular abgegeben hat, wirksam nach §§ 123 Satz 1, 143 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung angefochten hat.

Jedenfalls in dem anwaltlichen Schreiben vom 5.6.2008 liegt eine fristgerechte Anfechtungserklärung der Klägerin.

Auch der Anfechtungsgrund einer arglistigen Täuschung ist gegeben.

a) Das Anschreiben und das Formular sind dazu geeignet, den Rechtsverkehr darüber zu täuschen, dass mit der Unterschrift ein entgeltlicher Auftrag abgeschlossen wird. Dies ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung dieser beiden Dokumente.

aa) Betrachtet man zunächst das Anschreiben, so sprechen gegen die Entgeltlichkeit eines Auftrags sowohl die Überschrift „Datenaktualisierung 2008“, als auch der besonders stark ins Auge fallende Hinweis am Ende des ersten Absatzes, die Eintragung und Aktualisierung der Basisdaten seien kostenlos. Erst in der zweiten Zeile des (insgesamt vier Zeilen umfassenden) zweiten Absatzes verborgen, findet sich dann der, angesichts des bisherigen Textes völlig überraschende Hinweis, das beiliegende Formular solle (nur) dann genutzt werden, falls ein kostenpflichtiger Auftrag erteilt werden solle. Hieran schließt sich ein weiterer Hinweis mit vergleichsweise unwesentlichen Informationen an.

bb) Auch das Formular ist sowohl von seiner Gestaltung, als auch von seinem Inhalt her geeignet den Leser über die Rechtsfolgen des Ausfüllens und Unterschreibens zu täuschen.

Der das Formular einleitende Satz „Bitte überprüfen Sie unbedingt alle Angaben auf ihre Richtigkeit“ legt dem unbefangenen Leser zunächst nahe, es handle sich um eine kostenlose Datenaktualisierung. Unterstützt wird dieser Eindruck durch die hiernach folgende, das Formular optisch dominierende Maske zur Aktualisierung der Benutzerdaten sowie die Möglichkeiten, Suchbegriffe einzugeben. Erst auf dem unteren Viertel des Blattes findet sich dann der Absatz, der zwar mit dem Titel

„Auftrag“ überschrieben ist, jedoch in den ersten beiden Zeilen nur die Erteilung des Auftrags an die Beklagte enthält, die eingetragenen Daten in ihrem Internet Register zu veröffentlichen. Die beiden folgenden zweieinhalb Zeilen enthalten wiederholende Umschreibungen des Auftrags und über das Register der Beklagten. Erst ab der Mitte der fünften Zeile befinden sich die beiden Sätze, aus denen sich die Entgeltlichkeit der Anzeige und eine Laufzeit für zwei Jahre ergeben. Die letzte Zeile enthält dann wiederum eher unwesentliche Nebensächlichkeiten. Angesichts der sehr kleinen Schriftgröße fällt es einem Leser kaum auf, dass der mitten in der fünften Zeile des achtzeiligen Absatzes verborgene Betrag von „958 Euro“ durch Fettdruck markiert ist.

cc) Die Annahme einer Täuschungshandlung ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Klägerin bei sorgfältigerem Lesen des Anschreibens und des Formulars ihren Irrtum hätte vermeiden können. Denn der Schutzzweck des § 123 BGB, einem auf Arglist und Täuschung beruhendem Geschäftsgebaren die Rechtswirkung zu nehmen, umfasst auch denjenigen, der dem Täuschenden durch eigene Fahrlässigkeit die Irreführung leicht gemacht hat (BGH NJW-RR 2005, 1083 (1083)).

b) Die Täuschung erfolgte auch arglistig. Für einen bedingten Vorsatz hinsichtlich der arglistigen Täuschung genügt es, dass der Handelnde sich darüber bewusst ist, dass sein Verhalten in der Gesamtschau aller Einzelakte geeignet ist, den Anderen in die Irre zu führen. Er muss dabei zumindest mit der Möglichkeit rechnen, dass der Irrende bei Kenntnis aller Umstände die begehrte Willenserklärung nicht mit dem erhofften Inhalt abgeben würde (vgl. BGHZ 83, 283ff.).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Verantwortlichen der Beklagten einen entsprechenden Vorsatz hatten, die Auftraggeber über die Entgeltlichkeit ihres Auftrags zu täuschen.

aa) Ein entsprechender Vorsatz wird bereits durch die Art der Täuschung indiziert. Wie bereits ausgeführt, enthalten sowohl das Anschreiben als auch das Formular hinsichtlich ihrer Optik und ihres Inhalts eine Reihe von irreführenden Umständen, nämlich nichtssagende bzw. missverständliche Überschriften und Einleitungssätze, sowie ein optisches und inhaltliches Verbergen derjenigen Sätze, aus denen sich die Entgeltlichkeit ergibt. Beide Dokumente kennzeichnen sich dadurch, dass sie einem unbefangenen Leser zunächst den Eindruck vermitteln, es handle sich um einen kostenlosen Auftrag. Erst an späterer Stelle, in der Mitte eines neuen Absatzes verborgen, finden sich dann Hinweise auf die Entgeltlichkeit. Verborgen erscheinen diese Hinweise nicht nur optisch, sondern auch inhaltlich, weil die übrigen Aussagen des betreffenden Absatzes eher unwesentliche Informationen enthalten.

Jeder dieser Umstände könnte sich genommen auch auf einer versehentlich missverständlichen Gestaltung beruhen. Die hier vorliegende Kumulierung der irreführenden Umstände ist aber so auffällig, dass es sich nicht mehr um eine Häufung von Versehen handeln kann, sondern vielmehr um einen bewussten Irreführungsversuch.

bb) Ein weiteres Indiz für den Täuschungsvorsatz der Beklagten ist, dass sich in beiden Dokumenten nicht einmal der Ansatz zu einer Erklärung findet, warum eine Aktualisierung per Internet kostenfrei sein soll, während eine Aktualisierung per Formular mit einem jährlichen Entgelt von 958,00 € belegt wird. Allein der höhere

Aufwand der Selbstvornahme der Aktualisierung im Internet rechtfertigt diesen erheblichen Preisunterschied nicht.

Venn es der Beklagten wirklich darauf ankäme, ihr entgeltliches Angebot potentiellen Kunden zu einer sachgerechten Prüfung und Entscheidung zur Verfügung zu stellen, so wäre die fehlende Erklärung des erheblichen Preisunterschieds höchst eigenartig. Es ist nämlich nicht ersichtlich, welcher Kunde bereit sein sollte, einen so hohen Mehrpreis zu entrichten, wenn der einzige Unterschied darin liegt, ob er die Aktualisierung selbst im Internet vornimmt oder ob die Aktualisierung durch die Beklagte aufgrund seiner Angaben im Formular vorgenommen wird.

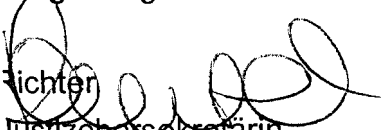
Plausibel ist das Fehlen einer solchen Erklärung hingegen, wenn die Beklagte mit der Absicht einer arglistigen Täuschung handelte, denn dann ist es für sie nicht weiter von Belang, dass ihr entgeltliches Angebot von keinem derjenigen Interessenten, die das Anschreiben und das Formular sorgfältig lesen, ernsthaft in Erwägung gezogen werden dürfte. Das eigentliche Ziel liegt nämlich dann darin, dass unaufmerksame Leser das Formular in der irrigen Annahme unterschreiben, der Auftrag sei unentgeltlich, und so in eine ungewollte Zahlungspflicht hineingeraten.

2. Die Klägerin hat auch einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus § 263 BGB. Die Umstände, aufgrund derer eine arglistige Täuschung vorliegt, begründen gleichzeitig eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. Die geltend gemachten Kosten der Rechtsverfolgung, um sich gegen diese Schädigung zu wehren, sind ein kausaler Schaden.

3. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 91a, 708 Nr. 11 2.Alt., 711 ZPO.

Dr. v. Hippel
Richter

Ausgefertigt


Richter
Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle